

15
ms



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

11. JULI 2017
30

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

EINGANG 2
11. Juli 2017
Landesverwaltungsamt
Poststelle Burg

30/11

An alle Landkreise und
Kreisfreien Städte

Personalwirtschaft; Beauftragung von Rechtsanwälten

Meine Rundverfügungen vom 30. Mai 2013 und 13. September 2013
Rundverfügung 7/2017

Halle, 29 Juni 2017

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 206.1.1-1005-107

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434
Fax: (0345) 514-1414

Mit den o. g. Rundverfügungen sind unter Hinweis auf die Vorschriften der
GO LSA zur Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte, dem Haushaltsgrundsatz
der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und der auch hier be-
stehenden Beratungsfunktion der Kommunalaufsicht Vorgaben zur Bestellung
von Rechtsanwälten ergangen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Da die betreffenden Vorschriften mit dem Inkrafttreten des KVG LSA ohne in-
haltliche Änderung durch die §§ 75, 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 KVG LSA über-
nommen wurden, weist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes
Sachsen-Anhalt ausdrücklich darauf hin, dass auch die o. g. Rundverfügungen
weiterhin Bestand haben.

Ich bitte die Landkreise, in geeigneter Weise die Gemeinden zu informieren
und die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen der Kommunalaufsicht sicher-
zustellen.

Im Auftrag

Kräuter

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Landkreise und
Kreisfreien Städte



**Personalwirtschaft;
Beauftragung von Rechtsanwälten;
Rundverfügung 17/13**

Halle, 30. Mai 2013

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 206.1.1-10005

Bearbeitet von: Frank Bruns

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt bittet,
folgendes zu beachten:

Tel.: (0345) 514-1434
Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lwva.sachsen-
anhalt.de

Es ist vermehrt festzustellen, dass in der Vergangenheit Gemeinden mehr-
fach Rechtsanwälte nicht nur zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
sondern auch zur allgemeinen Aufgabenwahrnehmung herangezogen ha-
ben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

So sind beispielsweise Aufträge zur Erstellung von Gutachten zu allgemei-
nen kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen ohne unmittelbaren
Bezug zu gerichtlichen Streitverfahren ausgelöst worden. Auch wurden
Rechtsberatungsverträge ohne konkreten Anlass abgeschlossen.

Grundsätzlich hat die Gemeinde im Rahmen der Organisationshoheit als Teil
der kommunalen Selbstverwaltung die Freiheit der Entscheidung, ob sie eine
Aufgabe selbst durchführt oder sich Dritter bedient. Allerdings wird die Orga-
nisationshoheit selbst durch staatliche Regelungen inhaltlich ausgeformt und
mit Grenzen versehen. Als Ausformung der Organisations- und Personalho-
heit hat der Gesetzgeber in § 72 GO LSA bestimmt, dass die Gemeinde ver-
pflichtet ist, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beam-
ten und Arbeitnehmer einzustellen. Kreisfreie Städte und Gemeinden mit
mehr als 25 000 Einwohnern müssen darüber hinaus mindestens einen Ge-

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

meindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (jetzt: allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 –zweites Einstiegsamt-) oder das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt.

Die Gemeinde ist daher verpflichtet, hinreichend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, damit sie ihre eigenen und die ihr übertragenen Aufgaben im Interesse der Einwohner kompetent und sachgerecht erledigen kann.

Aufgrund der Maßgabe des § 72 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA ist insbesondere bei Kreisfreien Städten und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern anzunehmen, dass sie über den notwendigen juristischen Sachverstand verfügen, um die gemeindlichen Kernaufgaben zu erfüllen. Auch bei den Gemeinden, die lediglich über Bedienstete der Laufbahngruppe 2 –erstes Einstiegsamt- verfügen, ist festzuhalten, dass durch den Erwerb der insoweit erforderlichen Laufbahnbefähigung juristische Kernkompetenzen bei den entsprechenden Bediensteten nachgewiesen sind und daher auch hier im Regelfall hinreichender Sachverstand vorhanden ist. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe zur Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte ist davon auszugehen, dass die Gemeinde angesichts der Sach- und Fachkunde ihrer Bediensteten eines weiteren außergemeindlichen juristischen Beistandes im Regelfall nicht bedarf. Insofern findet die Befugnis der Gemeinde sich Dritter zu bedienen ihre gesetzliche Begrenzung.

Demnach sind im Regelfall die der Gemeinde obliegenden Aufgaben durch die von der Gemeinde beschäftigten Bediensteten zu erledigen. Es ist insbesondere nicht vertretbar, dass Gemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Rechtsanwaltskanzleien zur Erledigung ihrer laufenden Verwaltungsgeschäfte abschließen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass den Kommunalaufsichtsbehörden gem. § 133 Abs. 1 GO LSA eine Beratungsfunktion gegenüber den Gemeinden zukommt. Sofern eine Gemeinde sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit ihrem vorhandenen Personal aufgrund der Komplexität einer rechtlichen Fragestellung nicht in ausreichendem Maße in der Lage sieht, ist zu empfehlen, dass sie vor der Beauftragung einer Anwaltskanzlei zunächst um ergänzende Unterstützung der Kommunalaufsichtsbehörde nachsucht.

Eine Beauftragung von Rechtsanwälten außerhalb der gerichtlichen Vertretung der Gemeinde ist demgemäß nur in Ausnahmefällen zulässig und entsprechend zu begründen. Erforderlich ist, dass die Gemeinde – trotz Einhaltung der Maßgaben des § 72 GO LSA – für eine im konkreten Einzelfall erforderliche Aufgabe nicht über das zu ihrer Erledigung notwendige Personal verfügt.

Ich bitte die Landkreise, die Gemeinden in geeigneter Weise zu informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen der Kommunalaufsicht sicherzustellen.

Im Auftrag


Wersdörfer



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Landkreise und
Kreisfreien Städte

Personalwirtschaft;

Beauftragung von Rechtsanwälten

Bezug: Rundverfügung 17/13 vom 30. Mai 2013

Das Ministerium für Inneres und Sport bittet aus gegebenem Anlass zur o. g. Rundverfügung um folgende Klarstellungen:

Die Rundverfügung beschränkt die Beauftragung von Rechtsanwälten nicht auf die Durchführung gerichtlicher Verfahren und auf Kommunalverfassungsstreitigkeiten. Sie ist im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Beratungsauftrages gem. § 133 Abs. 1 GO LSA ergangen, um ein zweckmäßiges und rechtmäßiges Verwaltungshandeln der Kommunen zu sichern und sieht keine grundsätzlichen Beschränkungen kommunaler Entscheidungsbefugnisse vor.

Im Rahmen der Kommunalaufsicht war vermehrt festzustellen, dass die Organe Rat bzw. Bürgermeister eine Beauftragung von Rechtsanwälten gerade auch zur allgemeinen Aufgabenwahrnehmung vorgenommen haben, ohne dass insbesondere eine fundierte Befassung der Kommunalverwaltung mit der Angelegenheit aktenkundig war.

Der Rundverfügung stellt demgemäß vorrangig klar, dass die Kommune gem. § 72 GO LSA, § 61 LKO LSA grundsätzlich verpflichtet ist, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal vorzuhalten und einzusetzen. Insbesondere unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 90 Abs. 2 GO LSA folgt aus

Halle,  September 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-107

Bearbeitet von: Frank Bruns

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

dieser gesetzlichen Verpflichtung, dass zunächst der Sachverstand der eigenen Fachkräfte der Kommune in Anspruch zu nehmen ist.

Als Ausfluss des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Kommune vor Durchführung einer Maßnahme grundsätzlich ihre Erforderlichkeit zu prüfen. Dementsprechend ist die Notwendigkeit der Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei durch die Kommune nachvollziehbar zu prüfen (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 12. 12. 1997, Az.: 4 K 306/96, NVwZ-RR 1999, S. 182, 186; Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, § 90 Rn. 4, 5).

Bei Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben kann eine Kommune sich insbesondere anwaltlicher Beratung bedienen, wenn die von der Kommune zu erfüllenden Aufgaben rechtliche Fragestellungen aufwerfen, die mit dem eigenen Personal nicht hinreichend rechtssicher bearbeitet werden können. Dieses Erfordernis kann z. B. gegeben sein, wenn sich Vertragspartner einer Kommune ebenfalls üblicherweise juristischer Beratung bedienen und die Kommunalverwaltung über keine entsprechende juristische Fachkraft verfügt.

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Wersdörfer